

3435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1988 über ein Bundesgesetz betreffend die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle

Die Religionsfonds-Treuhandstelle hat die ihr auf Grund des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, übertragene Aufgabe, das Vermögen des seinerzeitigen Religionsfonds zwischen der Republik Österreich und den Erzdiözesen Wien und Salzburg aufzuteilen, erfüllt. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll daher nunmehr die Religionsfonds-Treuhandstelle aufgelöst werden und das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen auf die Republik Österreich übergehen. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die Republik Österreich anstelle der Religionsfonds-Treuhandstelle in anhängige gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren eintritt, ohne daß dies der Zustimmung dritter Personen bedarf. Noch nicht verbücherte Grundbuchbeschlüsse für die Religionsfonds-Treuhandstelle sind der Republik Österreich zu Händen der Finanzprokurator in Wien zuzustellen. Ferner sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß alle vom Gesetzesbeschluß veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden und Schriften, welche die Übertragung von Vermögenswerten zum Gegenstand haben, von den Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, der Schenkungsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit sind.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 (Verfügung über nachträglich hervorkommendes Vermögen bzw. nachträglich hervorkommende grundbücherliche Rechte) sowie des § 6 (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3435 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1988 über ein Bundesgesetz betreffend die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 01 26

K a m p i c h l e r  
Berichterstatter

H a a s  
Obmann